

Stellungnahme

Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Klärung von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit § 2b UStG (Stand 28.9.2016)

Das Bundesministerium für Finanzen hat den Entwurf eines Schreibens zur Klärung von materiell-rechtlichen Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem neu eingeführten § 2b Umsatzsteuergesetz in die Verbändeanhörung gegeben. Die DWA begrüßt die weitere Klarstellung des BMF, hält jedoch in den nachstehend aufgeführten Punkten Nachbesserungen des Schreibens bzw. Ergänzungen für sinnvoll.

Die in den folgenden Ziffern 2 und 3 dargestellten Fälle kommen relativ häufig vor und sollten als Beispiele angesprochen werden.

1. In Rn. 6 letzter Satz heißt es: „*Erbringt eine jPöR in Umsetzung einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung **Leistungen in privatrechtlicher Handlungsform** und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, werden diese Tätigkeiten gleichwohl **nicht** von § 2b UStG erfasst.*“

In Rn. 7 lautet das erste Beispiel: „Eine Gemeinde betreibt ein Freibad zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Benutzung des Freibades durch die Badegäste erfolgt **auf privatrechtlicher Grundlage**; **daher** ist die Tätigkeit der Gemeinde **umsatzsteuerbar**.“

In dem Beispiel ist fraglich, ob die Leistung tatsächlich auf der Basis einer öffentlichen Sonderregelung erfolgt. Die Gemeinde betreibt das Freibad zwar zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe, aber in privatrechtlicher Handlungsform. Hier besteht Klärungsbedarf.

2. In Rn. 9 sind das erste und das dritte Beispiel nachvollziehbar.

Es wäre wünschenswert beim ersten Beispiel, einen Hinweis darauf aufzunehmen, wie sich die Situation darstellt, wenn die Gemeinde die Entgelte nicht als öffentlich-rechtliche Gebühren auf der Grundlage einer Satzung, sondern als privatrechtliche Entgelte auf vertraglicher Grundlage regelt. Handelt es sich um die gleiche Situation wie beim ersten Beispiel in Rn. 7?

Ebenso wäre es sinnvoll, beim dritten Beispiel einen Hinweis hinzuzufügen, wie es sich verhält, wenn der Abwasserzweckverband für einen Bereich, der nicht zu seinen Mitgliedsgemeinden gehört, privatrechtliche Entgelte für Leistungen erhebt.

3. Es wäre wünschenswert, in Rn. 7 oder Rn. 9 auch den Fall als Beispiel anzusprechen, dass eine jPöR einer juristischen Person des Privatrechts (Eingengesellschaft, Mehrheitsgesellschaft oder fremder Dritter) **die gesamte**

Betriebsführung und das gesamte Eigentum an Abwasseranlagen überträgt. Die daraus entstehenden finanziellen Belastungen (Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten sowie Abschreibungen und Zinsen) werden in diesem Beispiel als privatrechtliches Entgelt der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Gemeinde erhebt dafür in der ersten Variante öffentlich-rechtliche Gebühren auf der Grundlage einer Satzung und in der zweiten Variante privatrechtliche Entgelte auf vertraglicher Grundlage.

4. Die in Rn. 15 angesprochenen „uneindeutigen“ Leistungsverpflichtungen bzw. Teilaufgaben sollten näher erläutert werden.
5. In dem Schreiben werden folgende Begriffe verwendet: „Annahme- und Benutzungszwang“, „Anschluss- und Benutzungszwang“ oder „Annahme- und Abnahmeverpflichtung“. Es sollte durchgängig eine einheitliche Formulierung gewählt werden.

Hennef, den 26.10.2016

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: lohaus@dwa.de

www.dwa.de